

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Herbertingen des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan mit Grünordnung „Kiesgrube“ und den örtlichen Bauvorschriften OT Marbach

Die Gemeinde Herbertingen hat mit Beschluss vom 27.11.2024 den Bebauungsplan mit Grünordnung „Kiesgrube“ Ortsteil Marbach und die örtlichen Bauvorschriften jeweils mit Stand vom 04.11.2024 getrennt als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde ursprünglich im sog. beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB vor Ablauf des 31.12.2022 förmlich eingeleitet. Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zur Unanwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens gem. § 13b BauGB führte die Gemeinde Herbertingen das Verfahren gem. § 215a Abs. 1 BauGB zu Ende. Dabei fanden § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB und § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB keine Anwendung. Für das Verfahren galt in der Folge die Kompensationspflicht gemäß § 1a BauGB, die Notwendigkeit der Umweltprüfung, des Umweltberichtes, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Örtlichen Bauvorschriften mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Herbertingen, Holzgasse 6, 88518 Herbertingen zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrundeliegenden, nicht öffentlich zugänglichen Vorschriften und Regelwerke können ebenso bei der Gemeinde Herbertingen während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <https://www.herbertingen.de/de/Leben-Wohnen/Wohnen-Bauen/Bebauungsplaene> eingestellt und einsehbar.

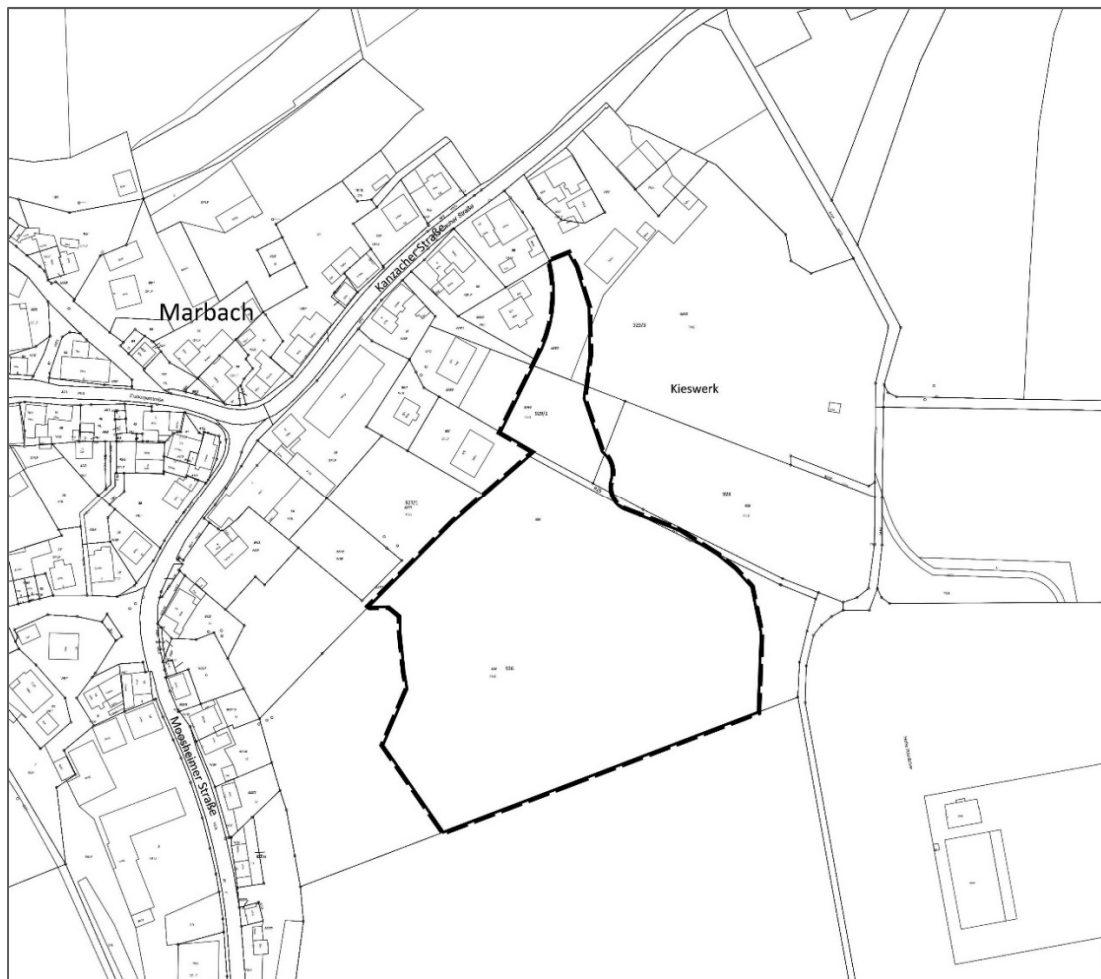
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Lageplan des Geltungsbereiches (unmaßstäblich)

Gemeinde Herbertingen, den 10.12.2024
gez.: Magnus Hoppe, Bürgermeister